

Mark Jäckel  
Kalkoffenstrasse 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

## Strafanzeige

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Herr Dr. Brandt  
Zähringerstrasse 12  
66119 Saarbrücken

AZ: 36Js 443/25

**Datum: 10.03.2025**

**Betreff: Strafanzeige wegen Kindeswohlgefährdung pp.**

Sehr geehrter Herr Dr. Brandt,

hiermit antworte ich auf ihr Schreiben vom 05.03.2025 und erstatte ich erneut Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen

**Frau Aleksandra Maria Kasprzak, geb. 23.08.1983**

**wegen des dringenden Verdachts der mehrfachen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) sowie folgender weiterer Straftaten:**

- **Erpressung (§ 253 StGB)**
- **Kindesentziehung (§ 235 StGB)**
- **Verleumdung (§ 187 StGB)**
- **Falschaussage bei der Polizei (§ 145d StGB)**
- **Falschaussage vor Gericht (§ 153 StGB)**
- **Falsche Verdächtigung / Falschanzeige (§ 164 StGB)**
- **Körperverletzung (§ 223, § 224 StGB) durch wiederholte Angriffe im Alkoholrausch**
- **Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), insbesondere durch nachweisliche Gefährdung und Schädigung des gemeinsamen Kindes:**
- **Bruch eines Fingers durch Gewalteinwirkung**
- **Schläge gegen das Kind**
- **Verbrennungen durch fahrlässige Missachtung der Aufsichtspflicht**
- **Zulassen, dass das Kind durch Scherben läuft und sich verletzt hat**

Da bereits umfangreiche Beweise vorliegen, die in vorherigen Eingaben ignoriert wurden, fordere ich eine sofortige Prüfung aller bereits eingereichten Dokumente sowie die Berücksichtigung der neu übermittelten Beweise.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung vom 05.03.2025. Ich entnehme Ihrer Entscheidung, dass **die Staatsanwaltschaft sich ausschließlich auf die Verjährung einer einzelnen Tat stützt und keinerlei inhaltliche Prüfung der weiteren Beweismittel vorgenommen hat.**

Ich halte dies für eine bemerkenswerte Prioritätensetzung.

Denn nach dieser Logik ist eine Straftat, die **fünf Jahre her ist, nie passiert – zumindest aus Sicht der Staatsanwaltschaft.**

Doch um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, habe ich am 10.03.2025 **vorausschauend gehandelt** und **bereits weitere Beweise und Vorgänge im Justizpostfach hochgeladen**, die selbstverständlich noch nicht der Verjährung unterliegen.

Am 27.12.2022 habe ich der Staatsanwaltschaft bereits schriftlich mitgeteilt, welche massiven Probleme ich mit der Kindesmutter habe. Damals habe ich sie nicht wegen Kindeswohlgefährdung angezeigt – sondern wegen Diebstahls, weil sie sämtliches Bargeld aus meiner Wohnung entwendet hat.

Jetzt, mehr als zwei Jahre später, teilt mir dieselbe Staatsanwaltschaft mit, dass die Vorfälle, die mein Kind betreffen, „bereits fünf Jahre zurückliegen“ und daher nicht mehr verfolgt werden können.

Das ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert:

1. **Die Staatsanwaltschaft hatte schon 2022 detaillierte Hinweise auf das Verhalten der Kindesmutter – und hat sie ignoriert.**
2. **Hätte die Staatsanwaltschaft damals gehandelt, wäre eine Verjährung niemals eingetreten.**

Doch ich habe damals einen Fehler gemacht:

Ich habe geglaubt, dass es noch eine Möglichkeit gibt, diese Frau zur Vernunft zu bringen.

Ich habe gehofft, dass man etwas retten kann – für mein Kind, für sie, für alle Beteiligten.

**Deshalb habe ich damals nicht zur Anzeige gebracht, was sie mir und meinem Kind angetan hat.**

**Das hole ich jetzt nach.**

Und während ich das tue, stelle ich mir die Frage:

**Wie schwierig es für mich ist, all das jetzt zu rekonstruieren – und wie einfach es für die Staatsanwaltschaft gewesen wäre, damals einfach ihren Job zu tun.**

Aber vielleicht ist genau das der Grund, warum jetzt krampfhaft behauptet wird, es sei alles zu lange her.

Denn je tiefer man bohrt, desto deutlicher wird:

**Nicht ich habe damals eine falsche Entscheidung getroffen – sondern die Justiz, die untätig blieb.**

## **Selektion in der Strafverfolgung? Finden wir es heraus.**

Ich stelle mir eine grundsätzliche Frage:

Eine **einige Behauptung** der Kindesmutter, unterstützt durch den von mir bereits mehrfach als kriminell gemeldeten **Kommissar Lillig** führte **bei mir zu einer Verurteilung** – ohne tiefere Beweisprüfung, ohne objektive Sachverhaltsaufklärung.

Doch wenn ich nun **dokumentierte Beweise für strafbare Handlungen der Kindesmutter** vorlege, wird die Prüfung auf eine Formalie reduziert?

Daraus ergibt sich wiederum ein ganz einfache Frage:

### **Betreibt die Staatsanwaltschaft hier eine selektive Strafverfolgung?**

Gilt für eine Mutter per Definition, dass sie keine Verbrecherin sein kann?

Gilt für einen Vater, der sich wehrt, dass er automatisch als Täter zu gelten hat – **und ganz besonders dann wenn er Beweise liefert die eindeutig darauf hinweisen, dass sich die Staatsanwaltschaft Saarbrücken von einer Alkoholikerin manipulieren und vorführen ließ?**

Wenn dem nicht so ist, dann dürfte es ja kein Problem sein, die bereits vorliegenden Beweise entsprechend zu würdigen.

Falls doch, wäre das eine hochinteressante Fragestellung für eine öffentliche Debatte.

### **Klarstellung meiner weiteren Schritte:**

- Falls die Staatsanwaltschaft ihre Prüfung allein auf diesen einen Punkt beschränken möchte, werde ich gezwungen sein, für **jeden einzelnen Vorfall eine separate Strafanzeige einzureichen.**
- Falls die Staatsanwaltschaft **auf Grundlage der bereits eingereichten Beweise ermittelt**, sehe ich von dieser Maßnahme ab.
- Sollten die weiteren Beweise ignoriert werden, werde ich prüfen lassen, ob hier eine **systematische Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) vorliegt.**

### **Ich gehe davon aus, dass die von mir bereits hochgeladenen Beweise nunmehr in die sachliche Prüfung einbezogen werden.**

Ich kann nur hoffen, dass Ihre derzeitige Haltung ein bloßer Ausrutscher in der Rechtspraxis ist – und kein bewusster Kurswechsel weg von Recht und Gesetz. Denn wenn Letzteres der Fall ist, dann stehen wir alle vor einer weit größeren Frage als nur dieser hier behandelten Akte.

Sollte ich bis zum 24.03.2025 keine Mitteilung über eine weitergehende Prüfung erhalten, werde ich für jeden der einzelnen Fälle eine gesonderte Anzeige einreichen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Mark Jäckel

